

Reglement über die Hilfsprediger der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(vom 8. Februar 1961)¹

A. Die Hilfsprediger

1. Der Kirchenrat ernennt für eine Amtsdauer von vier Jahren Hilfsprediger zur Aushilfe in den Sonntags- und Festtagsfunktionen der Pfarrer. Ausnahmsweise können ihnen auch Wochenfunktionen übertragen werden (KG § 74², KO § 46³). Die für eine Wahl in Aussicht genommenen Kandidaten haben eine vertrauensärztliche Untersuchung zu bestehen. Die Kosten übernimmt der Kirchenrat.

2. Der Wohnort der Hilfsprediger soll in der Regel Zürich sein. Für eine Wohnsitznahme ausserhalb der Stadt Zürich ist eine ausdrückliche Bewilligung des Kirchenrates nötig.

3. Die Hilfsprediger unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. Sie haben ihm je auf Mitte und Ende einer Amtsdauer einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

4. Die Hilfsprediger sind in bezug auf ihre pfarramtlichen Funktionen an die einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung gebunden.

5. Die Hilfsprediger erhalten ihre Aufträge vom Vorsteher der Hilfsprediger. Sie dürfen ohne vorherige Anzeige keine Stellvertretungsaufträge von einzelnen Pfarrern oder Kirchenbehörden entgegennehmen.

6. Über die allfällige Aufnahme in die kantonale Beamtenversicherungskasse entscheidet die Finanzdirektion des Kantons Zürich auf Grund eines ärztlichen Untersuchungsberichtes. Für die Weiterführung einer bestehenden Mitgliedschaft bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse sind die einschlägigen Bestimmungen der Statuten für die kantonale Beamtenversicherungskasse massgebend.

7. Den Hilfspredigern ist es untersagt, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, die sich mit der Würde und dem Ansehen ihres Amtes nicht verträgt.

8. Die Hilfsprediger haben Anrecht auf jährlich vier Feriensonntage nach freier Wahl. Nach Möglichkeit sollen sie ihre Ferien nicht in die Zeit der strengsten Beanspruchung verlegen.

9. Die Besoldung der Hilfsprediger wird auf Antrag des Kirchenrates durch den Regierungsrat festgesetzt.

10. Die Hilfsprediger haben Anspruch auf Vergütung ihrer Fahrtspesen (Bahn 2. Klasse, Postauto). Ausnahmsweise kann der Kirchenrat die Bewilligung zur Benützung eines Motorfahrzeuges erteilen. Die Rechnungsstellung für die Fahrtspesen hat je auf Ende eines Quartals an die Kirchenratskanzlei zu erfolgen.

11. Die Hilfsprediger gehören dem Pfarrkapitel ihres Wohnbezirkes an. Sie sind innerhalb der Kapitel den übrigen Pfarrern gleichgestellt.

B. Der Vorsteher der Hilfsprediger

12. Für die Anordnung der staatlichen Aushilfe der Pfarrer für Predigt, Kinderlehre und Wochenfunktionen wird vom Kirchenrat auf Amtsdauer ein Vorsteher der Hilfsprediger gewählt.

13. Der Vorsteher ist dem Kirchenrat unterstellt und hat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.

14. Zur regelmässigen Aushilfe im Pfarrdienst darf der Vorsteher neben den kantonalen Hilfspredigern auch andere Pfarrer, Kandidaten der Theologie und weitere Hilfskräfte verwenden. Die Verwendung nicht ordnierter Prediger darf nur mit besonderer Bewilligung des Kirchenrates erfolgen.

15. Studierende der Theologie dürfen erst nach abgelegter propädeutischer Prüfung zu Aushilfsdiensten zugezogen werden; es ist ihnen nur ausnahmsweise zu gestatten, zu taufen, das Abendmahl auszuteilen, Trauungen zu vollziehen und Abdankungen zu halten.

16. Die Entschädigung für den Vorsteher der Hilfsprediger wird durch den Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt.

17. Dieses Reglement tritt mit dem Tag seiner Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft⁴.

¹ GS I, 743.

² Heute § 44, [181.11.](#)

³ Heute § 112, [181.12.](#)

⁴ In Kraft seit 1. Februar 1961.